

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Kommanditgesellschaft lautet **Musterhandels GmbH & Co. KG**.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Musterstadt, Musterweg 1.
- (3) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus oder wird er ausgeschlossen, und ist sein Name Bestandteil der Firma, so willigt er unwiderruflich ein, die Firma unter Verwendung seines Namens fortzuführen. Ein Entgelt erhält dieser Gesellschafter hierfür nicht.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens/Geschäftsjahr

Gegenstand des Unternehmens ist der E-Commerce für Lifestyleprodukte, Outdoorprodukte, Reiseprodukte.

Die Gesellschaft kann gleichartige oder ähnliche Unternehmungen erwerben, sich daran beteiligen, deren Vertretung und Verwaltung übernehmen und Zweigniederlassungen errichten. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die den Unternehmenszweck fördern. Dabei ist sie berechtigt, die durch den festgestellten Gegenstand des Unternehmens gesetzten Grenzen voll auszuschöpfen.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gesellschafter, Gesellschaftskapital

- (1) Unbeschränkt haftender Gesellschafter ist die Musterverwaltungs GmbH. Die Komplementärin erbringt keine Einlage.
- (2) Die Hafteinlage der Kommanditistin Frau Muster, geb. xx.xx.xxxx, wird auf 10.000,00 € festgesetzt (Kapitalkonto I - Eigenkapital).
- (3) Neben der Hafteinlage der Kommanditistin Frau Muster, geb. xx.xx.xxxx, wird eine weitere Einlage auf 90.000,00 € festgesetzt (Kapitalkonto II - Eigenkapital).
- (4) Die Einlagen sind Bareinlagen.

§ 4 Gesellschafterkonten

- (1) Die Bareinlage nach § 3 Abs. 2 und 4 werden jeweils auf die für jeden Gesellschafter geführten Kapitalkonten I verbucht. Diese Kapitalkonten sind Festkonten.
- (2) Neben den festen Kapitalkonten I werden für jeden Gesellschafter variable Kapitalkonten II geführt. Auf dem Kapitalkonto II wird die Bareinlage nach § 3 Abs. 3 und 4 verbucht. In Form von Unterkonten zum Kapitalkonto II werden für Gewinne, Verluste, Einlagen und Entnahmen jeweils getrennte Konten geführt.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Bestellung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung; sie ist jederzeit widerruflich.
- (2) Ein Geschäftsführer, der zugleich Gesellschafter ist, kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Entscheidung trifft die Gesellschafterversammlung mit einer 2/3 Mehrheit, wobei der betroffene Gesellschafter nicht stimmberechtigt ist.
- (3) Alle Rechte, Pflichten und Befugnisse des Geschäftsführers ergeben sich aus dem mit ihm geschlossenen Anstellungsvertrag. Darüber hinaus ist er den Weisungen der Gesellschafter gegenüber verpflichtet.

- (4) Grundsätzlich bedürfen alle Rechtshandlungen der Geschäftsführung, die über den gewöhnlichen Rahmen des Handelsgewerbes, wie es die Gesellschaft betreibt hinausgehen, der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 6 Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder wenn die Gesellschafter ihn zur Alleinvertretung ermächtigt haben. Im Übrigen wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 7 Geschäftsführervergütung

- (1) Solange die Komplementärin ausschließlich für die Gesellschaft tätig ist, werden ihr von dieser sämtliche Ausgaben und Aufwendungen für die Geschäftsführung sowie die kompletten Kosten der Verwaltung (Kostenaufwandsersatz) erstattet, sobald sie entstehen.
- (2) Die Komplementärin erhält ferner eine jährlich, jeweils zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zu bezahlende Vorabvergütung in Höhe von 5% ihres eingezahlten Stammkapitals, das zu Beginn des Geschäftsjahres in ihrer Bilanz ausgewiesen ist.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die von den Gesellschaftern in Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschluss.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit des abgestimmten Festkapitals gefasst. Einer Mehrheit von drei Vierteln des abstimmenden Festkapitals bedürfen jedoch folgende Maßnahmen:
- die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - die Ausschließung eines Gesellschafters;
 - die Aufnahme eines Gesellschafters;
 - die Auflösung der Gesellschaft;
 - die Fortsetzung der Gesellschaft.
- (3) Soweit durch einen Gesellschafterbeschluss Sonderrechte, einschließlich Entnahmerechte, einzelner Gesellschafter betroffen werden, ist die Zustimmung dieser Gesellschafter erforderlich.
- (4) Abgestimmt wird nach Festkapitalanteilen. Je 500,00 € eines Festkapitalanteils gewähren eine Stimme.
- (5) Gesellschafterbeschlüsse werden in Versammlungen gefasst, die durch jeden allein geschäftsführungsbefugten Gesellschafter einberufen werden können und einzuberufen sind.

Darüber hinaus können mit Zustimmung aller Gesellschafter Beschlüsse auch außerhalb einer Versammlung schriftlich, mündlich, telefonisch oder telegrafisch gefasst werden.

§ 9 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss ist von der Komplementärin innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und den anderen Gesellschaftern zu überreichen.
- (2) Der Jahresabschluss hat den handelsrechtlichen Vorschriften zu entsprechen. Sofern notwendig, sind eine gesonderte Bilanz sowie eine GuV-Rechnung nach steuerrechtlichen Vorschriften zu erstellen.

§ 10 Gewinn- und Verlustbeteiligung

- (1) Grundlage der Gewinn- und Verlustbeteiligung ist der handelsrechtliche Jahresabschluss.
- (2) Die Verteilung des Gewinns oder Verlustes erfolgt nach dem Verhältnis der Kapitalkonten I der Gesellschafter. Die Komplementärin erhält ferner eine jährlich, jeweils zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zu bezahlende Vorabvergütung, siehe § 7 dieses Vertrages.

§ 11 Vertragsdauer

Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

§ 12 Kündigung und Ausscheiden eines Gesellschafters

- (1) Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft kann mit achtzehnmonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) Kündigt ein Gesellschafter, können die übrigen Gesellschafter die Gesellschaft fortsetzen bzw. kann der verbleibende Gesellschafter die Gesellschaft fortsetzen. Der kündigende Gesellschafter scheidet dann mit dem Wirksamwerden der Kündigung aus der Gesellschaft aus.
- (3) Das Auseinandersetzungsguthaben eines Kommanditisten ist der Buchwert seines Eigenkapitals zuzüglich eines Aufschlages i.H.v. 10 %, zur Abgeltung des Geschäftswertes und der stillen Reserven. Die Komplementärin ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt. Sie erhält im Falle des Ausscheidens keine Vergütung.
- (4) Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem ausscheidenden Gesellschafter innerhalb von 3 Jahren nach Wirksamwerden der Kündigung in gleichen Jahresraten auszuführen, wenn die Gesellschaft hierfür Sicherheit durch eine Bankbürgschaft stellt. Soweit die Sicherheit nicht gewährt wird, ist das Auseinandersetzungsguthaben sofort fällig. Bei einer rätierlichen Zahlung ist die erste Jahresrate mit Ablauf des Geschäftsjahres, das der Kündigung folgt, fällig. Der jeweils geschuldete Rest ist mit 3 % jährlich zu verzinsen.
- (5) Im Übrigen wird die Gesellschaft weder durch Kündigung eines Gesellschafters oder Gesellschaftsgläubigers noch durch die Eröffnung Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters noch durch Pfändung des Auseinandersetzungsguthabens eines Gesellschafters durch dessen Gläubiger aufgelöst; vielmehr scheidet der Gesellschafter, in dessen Person eines der vorstehend genannten Ereignisse eintritt, aus der Gesellschaft aus. Das in diesen Fällen ebenfalls in 3 Jahresraten auszuführende Auseinandersetzungsguthaben wird nicht verzinst.

§ 13 Erbfolge

Beim Tod eines Kommanditisten werden die Erben mit dem Buchwert der Beteiligung des Erblassers zuzüglich eines Aufschlages i. H. v. 10 %, zur Abgeltung des Geschäftswertes sowie der stillen Reserven, abgefunden. Die Gesellschaft wird fortgeführt.

§ 14 Ausschluss von Gesellschaftern

- (1) Die Ausschließung eines Gesellschafters ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in der Person des betroffenen Gesellschafters zulässig. Unzulässig ist sie, wenn nur noch ein unbeschränkt haftender Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt ist und dieser ausgeschlossen werden soll.
- (2) Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn ein Gesellschafter die Interessen der Gesellschaft in schuldhafter Weise grob verletzt hat bzw. wenn den übrigen Gesellschaftern eine weitere Zusammenarbeit nicht zuzumuten ist oder wenn durch ein Verbleiben des betroffenen Gesellschafters der Bestand der Gesellschaft ernstlich gefährdet wäre.
- (3) Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens erfolgt auch in diesem Fall nach § 11 Abs. 2 und 3 dieses Vertrages.

§ 15 Abtretung eines Gesellschaftsanteils

Die Abtretung eines Gesellschaftsanteils an einen Dritten, bspw. Veräußerung oder Schenkung des Geschäftsanteils durch den Gesellschafter, ist nur mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter zulässig.

§ 16 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sie haben nicht die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen sind so umzudeuten, dass der mit ihnen beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Ist eine Umdeutung nicht möglich, sind die Vertragsschließenden verpflichtet, eine Vereinbarung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Erklärung der Vertragsteile verzichtet werden.

Musterstadt, den _____

Musterverwaltungs GmbH

Vertreten durch die Geschäftsführerin

(Unterschrift – GF der Musterverwaltungs GmbH)

Die Kommanditistin

(Unterschrift – Frau Muster)